

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

### **Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht**

- I. Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO) vom 12.05.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**
- II. Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09.04.2020 in der Gestalt der Änderung der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18.04.2020 in der Fassung der Änderung vom 02.05.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**

### **Teil 2: Neufassung Allgemeinverfügung der Stadt Jena**

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an, die an die Stelle der Neufassung der Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 24.04.2020 in der Fassung der 1. Änderung von 30.04.2020 und der 2. Änderung vom 08.05.2020 tritt:

#### **I. Weitergehende Anordnungen zur ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO**

##### **1. Infektionsschutzkonzepte (§ 5)**

**Neben den in § 5 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO geregelten Anforderungen an die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts wird branchenspezifisch auf Folgendes hingewiesen:**

- a) Für geöffnete Gaststätten und Übernachtungsangebote im Sinne von § 12 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO gelten in der jeweils aktuellen Fassung:**

- „Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) vom 08.05.2020  
[https://www.tmsgff.de/fileadmin/user\\_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Branchenregelungen\\_Hotel\\_Gaststaetten.pdf](https://www.tmsgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Branchenregelungen_Hotel_Gaststaetten.pdf)
- „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe (Stand: 29.04.2020)“ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)  
[https://www.bgn.de/?storage=3&identifizier=%2F604535&elD=sixomc\\_file\\_content&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440](https://www.bgn.de/?storage=3&identifizier=%2F604535&elD=sixomc_file_content&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440)

Auf die dortigen Festlegungen wird jeweils dynamisch Bezug genommen.

Ergänzend und konkretisierend wird Folgendes festgelegt:

- Zur Sicherstellung der Nachverfolgung bei Infektionen ist in Gaststätten bei Besuchen im innengastronomischen Bereich eine Person pro anwesendem Haushalt in einer schriftlichen Tagesliste zu erfassen, die folgende Angaben enthält: Vor- und Familienname, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail, darüber hinaus Tischnummer sowie die Uhrzeit des Besuches. Die Listen sind vom Betreiber für die Dauer von drei Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Fachdienst Gesundheit herauszugeben. Die erhobenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht kann nach Artikel 13 der Datenschutz-GVO durch Aushang erfüllt werden. Die Liste ist so zu führen und zu verwahren, dass die Daten für Dritte nicht zugänglich sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Listen unverzüglich zu vernichten.
  - Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Verkaufsstätten (z.B. Bäcker, Fleischer) in geschlossenen Räumen, die einen Verzehr vor Ort in ihren Verkaufsräumen ermöglichen, sofern pro Person in diesem Bereich eine Fläche von 20 qm zur Verfügung steht.
  - Zur Steuerung der Gästezahl im innengastronomischen Bereich in Gaststätten hat grundsätzlich eine Bewirtung mit Reservierung und Platzierungssystem zu erfolgen. Alternativ oder begleitend kann eine Kontrolle am Zugang erfolgen, wobei aber sicherzustellen ist, dass Warteschlangen von Gästen vermieden werden. Entsprechendes gilt in gastronomischen Bereichen von Beherbergungen.
  - Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt in allen Bereichen, in denen die Einhaltung des Mindestabstands nicht oder nicht durchgängig möglich ist. Dies betrifft insbesondere das Personal beim Bedienen und Abräumen. Ebenso umfasst sind Gäste beim Betreten und Verlassen der Gasträume sowie beim Verlassen des Sitzplatzes. Am Tisch muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
  - Es ist ein Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen sowie für die innengastronomischen Bereiche ein Lüftungskonzept (technische Durchführung, Frequenz, Zuständigkeiten, Dokumentation).
- b) Für den Betrieb von Kosmetik- und Nagelstudios sowie Einrichtungen der Fußpflege gelten in der jeweils aktuellen Fassung:
- „Branchenregelung für das Kosmetikhandwerk und die Fußpflege“ des TMSGFF vom 05.05.2020

[https://www.tmasgff.de/fileadmin/user\\_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Branchenregelungen\\_Kosmetik\\_Fusspflege.pdf](https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Branchenregelungen_Kosmetik_Fusspflege.pdf)

- „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Kosmetikstudios“ (Stand: 08.05.2020) der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

[https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Branchenartikel/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Kosmetik\\_Download.pdf? blob=publicationFile](https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Branchenartikel/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Kosmetik_Download.pdf? blob=publicationFile)

- „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Fußpflegeeinrichtungen und Nagelstudios“ (Stand: 13.05.2020) der BGW

[https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Branchenartikel/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Fu%C3%9Fpflege-Nagelstudios\\_Download.pdf? blob=publicationFile](https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Branchenartikel/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Fu%C3%9Fpflege-Nagelstudios_Download.pdf? blob=publicationFile)

Auf die dortigen Festlegungen wird jeweils dynamisch Bezug genommen.

Ergänzend und klarstellend wird Folgendes festgelegt:

- Gesichtsbehandlungen bzw. gesichtsnahe Dienstleistungen sind zulässig, wenn die Beschäftigten mindestens eine FFP2-Maske (oder gleichwertige Masken mit Bezeichnung KN95 oder N95) tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild.
- Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von den vorgenannten infektionsspezifischen Regelungen unverändert die Vorgaben des Rahmenhygieneplans „Piercing- und Tätowierungs- (Tattoo-), Kosmetik- und Fußpflegeeinrichtungen u. ä.“ zu beachten sind

<https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/rhpl-tatooiercing.pdf>

- c) Für das Friseurhandwerk und Barbierbetriebe gelten in der jeweils aktuellen Fassung:

- „Branchenregelung für das Friseurhandwerk“ des TMASGFF vom 30.04.2020

[https://www.tmasgff.de/fileadmin/user\\_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Branchenregelungen\\_Friseurhandwerk.pdf](https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Branchenregelungen_Friseurhandwerk.pdf)

- „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk“ (Stand: 08.05.2020) der BGW

[https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Branchenartikel/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Friseurhandwerk\\_Download.pdf? blob=publicationFile](https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Branchenartikel/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Friseurhandwerk_Download.pdf? blob=publicationFile)

Auf die dortigen Festlegungen wird jeweils dynamisch Bezug genommen.

Ergänzend und klarstellend wird Folgendes festgelegt:

- Gesichtsbehandlungen bzw. gesichtsnahe Dienstleistungen sind zulässig, wenn die Beschäftigten mindestens eine FFP2-Maske (oder gleichwertige Maske mit Bezeichnung KN95 oder N95) tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild.

## 2. Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 6)

- a) Im Stadtgebiet Jena ist bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Verpflichtung gilt über § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personennahverkehr) und § 6 Abs. 2 (Räumlichkeiten von Geschäften) der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO hinaus für folgende Bereiche:

- die Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen, bei denen sich der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig einhalten lässt, soweit nicht durch branchenspezifische hygienische Schutzmaßnahmen wie I. Ziffer 1. Buchstabe b) und c) anderweitig ein Schutz sichergestellt ist,
- das Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
- das Betreten der Diensträume von Handwerkern und Dienstleistern,
- das Betreten überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,
- das Betreten von Verkaufsständen von Wochenmärkten.

b) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung in folgenden Bereichen:

- der Aufenthalt in geschlossenen Räumen, soweit es sich nicht bereits um einen in I. Ziffer 2. Buchstabe a) geregelten Bereich handelt, mit mindestens einer anderen Person (insbesondere auch die Arbeitsstätte); diese Verpflichtung gilt nicht:
  - sofern der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann und
  - wenn im Raum pro Person mindestens 20 qm zur Verfügung stehen oder ein Infektionsschutzkonzept nach den Anforderungen des § 5 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO besteht.
- generell im öffentlichen Raum, wenn die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht dauerhaft sichergestellt ist.

Ausgenommen von den beiden vorgenannten Verpflichtungen sind in geschlossenen Räumen der private Wohnbereich und unter freiem Himmel das Bewegen im öffentlichen Raum von Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ebenso Personen im Sinne von § 6 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO, d.h. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, denen dies wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen und anderen Gründen nicht zumutbar ist, von der Verpflichtung ausgenommen sind.

### 3. Allgemeine Infektionsschutzregeln (§ 3)

Für Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist, soweit es sich um geschlossene Räume handelt, pro 20 qm Verkaufs-, Laden- bzw. Besuchsfläche nur einer Person Zutritt zu gewähren. Dies ist insbesondere durch geeignete Zugangskontrollen abzusichern.

### 4. Regelungen für Risikopersonen (§ 11)

- a) Personen, die nicht Einwohner der Stadt Jena sind, und innerhalb der letzten 14 Tage persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, ist es für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt untersagt, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit in Jena zu betreten, soweit die zuständige Gesundheitsbehörde keine abweichende Entscheidung getroffen hat.

- b) Personen im Sinne von I. Ziffer 4. Buchstabe a) ist es im Stadtgebiet Jena darüber hinaus untersagt:
- geöffnete Einzelhandelsgeschäfte zu betreten,
  - Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten,
  - Gaststätten und Beherbergungsbetriebe zu betreten,
  - Orte, an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten,
  - den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen,
  - überdachte Verkehrsflächen von Einkaufszentren zu betreten,
  - Verkaufsstände von Wochenmärkten zu betreten,
  - geöffnete Einrichtungen (insb. Schulen und Kindertageseinrichtungen inkl. Notbetreuung, Hochschulen, Gesundheitswesen, stationäre Pflege) zu betreten, soweit dies nicht, insbesondere aufgrund Behandlungsbedürftigkeit, zwingend erforderlich ist.
- c) Für Personen mit Wohnsitz außerhalb Thüringens, die sich in einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben und daher keiner Pflicht zur häuslichen Quarantäne im Sinne von § 1 Abs. 1 Thür-QuarantänemaßVO in Thüringen unterliegen, gelten die Betretungsverbote unter I. Ziffer 4. Buchstabe b) für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr.
- d) Für Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen (auch wenn sie sich nicht im Ausland aufgehalten haben oder keinen bekannten persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde) gelten während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik (es sei denn, dass eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist) die Betretungsverbote in I. Ziffer 4. Buchstabe a) und b) entsprechend.

## II. Ergänzende Regelungen und konkretisierende Hinweise zu Anordnungen nach der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (hier: Thür-QuarantänemaßVO) vom 18.04.2020 in der Fassung der Änderung vom 02.05.2020

### 1. Hinweise bei häuslicher Quarantäne für Ein- und Rückreisende (§ 1)

- a) Ein- und Rückreisende aus dem Ausland bzw. deren Personensorgeberechtigte sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von sieben Tagen telefonisch bei der Hotline 03641 / 49 22 22 oder per Mail an [rueckkehrer@jena.de](mailto:rueckkehrer@jena.de) im Fachdienst Gesundheit zu melden und die Umstände des Aufenthalts im Risikogebiet (Datum, Ort, Kontakte, Personalien, Adresse) mitzuteilen.
- b) Personen nach II. Ziffer 1. Buchstabe a) mit Krankheitssymptomen sind verpflichtet, unverzüglich die Fiebersprechstunde der Stadt Jena unter

03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt.

Krankheitssymptome im vorgenannten Sinne sind Symptome wie erhöhte Körpertemperatur (über 37,5 Grad), trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen.

Sollte zudem während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die genannten Personen verpflichtet, dem Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

## **2. Ergänzende Regelungen und Hinweise bei Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne (§ 3)**

- a) Bereiche, für die gemäß § 3 Abs. 1 Thür-QuarantänemaßnVO in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Befreiung von der häuslichen Quarantäne durch das Gesundheitsamt erteilt werden kann, können insbesondere Folgende sein:
- Pflege (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Anbieter außerklinischer Intensivpflege),
  - Produktherstellung oder Dienstleistungen im medizinischen und pflegerischen Bereich,
  - Katastrophenschutz,
  - betriebsnotwendiges Personal der Wasser- und Energieversorgung, der Entsorgungswirtschaft oder Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).
- b) Erforderlich bei Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne oder bei Befreiungen im Einzelfall nach § 3 Abs. 1 Thür-QuarantänemaßnVO ist jeweils, dass es sowohl eine betriebliche Verfahrensweisung zur regelmäßigen Überwachung des Gesundheitszustands dieser Mitarbeiter gibt als auch ein ausreichender Schutz der Bürger, Kunden oder Patienten sichergestellt ist. Dies bedeutet insbesondere:
- unverzügliche Erfassung und Meldung beim Arbeitgeber bzw. zuständigem Betriebsarzt,
  - Arbeiten am Patienten oder Kunden bzw. Kontakt zum Bürger nur mit Mund-Nasen-Schutz und Handschuhen,
  - kein Kontakt zu vulnerablen Bevölkerungsgruppen, sofern dies nicht unvermeidbar ist,
  - Selbstbeobachtung und Dokumentation (Fiebertagebuch) über einen Zeitraum von 14 Tagen nach Rückkehr,
  - strenge Wahrung der Hygieneetikette und Abstandsregelung,
  - Veranlassung eines SARS-CoV-2-Tests bei Krankheitssymptomen im Sinne von II. Ziffer 1. Buchstabe b) und unmittelbares Fernbleiben von der Arbeitsstätte.

Eine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist nur zulässig, wenn dies unvermeidbar ist; dies ist der Fall, wenn ein Erreichen der

Arbeitsstätte zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Kraftfahrzeug nicht möglich oder unzumutbar ist.

- c) Für Personen, die mit dem Lieferverkehr von Waren nach Jena zuständig sind, gilt ergänzend Folgendes:
- die Person trägt bei der Entladung im Stadtgebiet und Beladung im Ausland einen Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe,
  - es wird Kontakt zu Personen im Ausland vermieden oder mindestens ein Abstand von 3 m eingehalten,
  - die Person desinfiziert sich vor dem Be- und Entladevorgang die Hände.

### **III. Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe**

1. Die Allgemeinverfügung vom 24.04.2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.04.2020 und der 2. Änderung vom 08.05.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 05.06.2020.
3. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01\_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter [jena.de/corona](http://jena.de/corona) eingesehen werden.

Unternehmer können sich für weitere Informationen an [jenawirtschaft.de/coronahilfe](http://jenawirtschaft.de/coronahilfe) wenden.

Jena, den 14. Mai 2020

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER



Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

